



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nds. Staatskanzlei  
Nds. Ministerien

-per E-Mail-

Bearbeitet von:  
Frau Schulz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Z 11.22-03020/2.103

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6257

Hannover  
04.02.2013

**Hinweise zum finanziellen Ausgleich unerfüllter Urlaubsansprüche von Beamtinnen und Beamten bei Eintritt in den Ruhestand**

**Bezug:** Mein Schreiben vom 15.06.2012 - Az.: Z 11.2 - 03020/2.103

**Anlage:** Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) 2 C 10.12 vom 31.01.2013

Mit Urteil vom 31.01.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ein Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährten Mindesturlaubs zusteht, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten. Zurzeit liegt lediglich eine Pressemitteilung des BVerwG vor, die Veröffentlichung der Entscheidung steht noch aus.

Das BVerwG bestätigt mit seinem Urteil den unionsrechtlichen Urlaubsabgeltungsanspruch wegen krankheitsbedingt nicht genommenen Erholungsurlaubs. Dieser Anspruch ergebe sich aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003.

Aus der Pressemitteilung des BVerwG sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Beamtinnen und Beamte haben bei Eintritt in den Ruhestand Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung für Jahresurlaub, der nicht genommen werden konnte, weil die Beamtin oder der Beamte aus Krankheitsgründen keinen Dienst geleistet hat. Der Abgeltungsanspruch unterliegt nicht dem Antragserfordernis.
- Der Anspruch unterliegt der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt.
- Der Anspruch auf finanzielle Abgeltung setzt voraus, dass der Urlaubsanspruch noch besteht und durchsetzbar wäre. Eine Durchsetzung ist ausgeschlossen, wenn der Anspruch verjährt ist oder der Urlaub verfallen ist. Der Verfall tritt spätestens 18 Monate nach Ende des Urlaubsjahres ein.



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

- Der Anspruch besteht nur für den von der EU-Richtlinie geschützten Mindesturlaub von vier Wochen (20 Tagen) pro Jahr. Bereits gewährter Urlaub ist mit dem Mindesturlaub zu verrechnen. Der Mindesturlaubsanspruch ist auch dann erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte im fraglichen Jahr zwar nicht den ihr oder ihm für dieses Jahr zustehenden, wohl aber den aus dem Vorjahr übertragenen Urlaub hat nehmen können. Erfolgt der Eintritt in den Ruhestand im Laufe eines Jahres, ist der vierwöchige Mindesturlaub anteilig zu kürzen.
- Die Höhe des Abgeltungsanspruchs bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand, umgerechnet auf die Zahl der nicht genommenen Urlaubstage.
- Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abweichend von einer Fünf-Tage-Woche verteilt, wird der Mindesturlaub anteilig berechnet.

Vor der Umsetzung des Urteils sind die Entscheidungsgründe auszuwerten. Die Veröffentlichung des Urteils warte ich insoweit ab. Ich bitte Sie deshalb, weiterhin nach meinen Hinweisen vom 15.06.2012 zu verfahren. Sollte es nach der Entscheidung des BVerwG bei Ihnen Nachfragen von Beamtinnen und Beamten zum weiteren Vorgehen geben, empfehle ich Auskunft nach folgendem Muster zu erteilen:

„Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 31. Januar 2013 (Az. 2 C 10.12) entschieden, dass Beamtinnen und Beamte nach den Maßgaben der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten, haben. Bislang liegt hierzu lediglich die Pressemitteilung des BVerwG vor. Über Ihr Anliegen, eine entsprechende finanzielle Abgeltung zu erhalten, werde ich zeitnah nach Maßgabe der Urteilsbegründung (BVerwG) entscheiden, sobald diese vorliegt und ausgewertet ist. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Zwischennachricht nicht bedeutet, dass Ihrem Anliegen in vollem Umfang stattgegeben wird.“

Sobald mir die Urteilsbegründung des BVerwG vorliegt, werde ich Sie über das weitere Vorgehen unterrichten.

Ich bitte um Unterrichtung der Personal verwaltenden Stellen in ihrem Geschäftsbereich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
gez.

Meier

# Bundesverwaltungsgericht

31.01.2013      Startseite > Presse > Pressemitteilungen > Pressemitteilung

---

## Pressemitteilung

Nr. 7/2013  
BVerwG 2 C 10.12  
31.01.2013

### Urlaubsabgeltungsanspruch auch für Beamte

Beamte haben nach den Maßgaben der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden und zugleich die Voraussetzungen und Rechtsfolgen dieses Anspruchs konkretisiert.

Der Kläger, ein Polizeibeamter, ist Mitte 2008 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, nachdem er zuvor ca. ein Jahr lang dienstunfähig erkrankt war. Sein Begehren auf finanzielle Abgeltung des Erholungsurlaubs, des Schwerbehindertenzusatzurlaubs nach § 125 SGB IX und des Arbeitszeitverkürzungstags für die Jahre 2007 und 2008 hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Die Revision des Klägers war teilweise erfolgreich. Das Bundesverwaltungsgericht geht im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH von einem unionsrechtlichen Urlaubsabgeltungsanspruch wegen krankheitsbedingt nicht genommenen Erholungsurlaubs aus. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, der sog. Arbeitszeitrichtlinie. Er ist beschränkt auf den nach Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie gewährleisteten Mindesturlaub von vier Wochen pro Jahr, erfasst also weder einen über 20 Tage im Jahr hinaus reichenden Erholungsurlaub noch Arbeitszeitverkürzungstage oder einen Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 SGB IX. Soweit ein Beamter diesen Mindesturlaub wegen Krankheit und anschließenden Ausscheidens aus dem aktiven Dienst nicht nehmen kann, hat er einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung, also auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub.

Allerdings ist der Mindesturlaubsanspruch auch dann erfüllt, wenn der Beamte im fraglichen Jahr zwar seinen ihm für dieses Jahr zustehenden Urlaub nicht hat nehmen können, wohl aber „alten“, nämlich aus dem Vorjahr übertragenen Urlaub. Für das Jahr, in dem der Beamte aus dem aktiven Dienst ausscheidet, stehen ihm der Mindesturlaubsanspruch und der hieran anknüpfende Urlaubsabgeltungsanspruch anteilig für die Zeit bis zum Ausscheiden zu. Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Jahren sind nur abzugelten, wenn sie nicht verfallen sind. Ein solcher Verfall tritt jedenfalls 18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres ein; der Normgeber kann eine kürzere Frist bestimmen, die aber nach der Rechtsprechung des EuGH deutlich länger sein muss als das Urlaubsjahr. Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand, umgerechnet auf die Zahl der nicht genommenen Urlaubstage. Der unionsrechtliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterliegt keinem Antragserfordernis und verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Beamte in den Ruhestand tritt.

BVerwG 2 C 10.12 - Urteil vom 31. Januar 2013

Vorinstanzen:  
OVG Koblenz 2 A 11321/09 - Urteil vom 30. März 2010  
VG Koblenz 6 K 1253/08.KO - Urteil vom 21. Juli 2009

---

Diese Seite ist Teil des Webangebotes des Bundesverwaltungsgerichts, © 2013. Alle Rechte vorbehalten.